Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 7 (1912)

Heft: 7

**Artikel:** Die Aktion gegen den Gotthardvertrag

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-350502

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erhöhung der Tenerungszulage für das im Taglohn bezahlte Arbeiterpersonal von Fr. 150 auf Fr. 200 pro 1911 im Gesamtbetrage von angeblich Fr. 550,000 als die reinste Bagatelle. Da es sich aber hier nicht um privilegierte Staatsarbeiter, um Bundesräte, denen man im vergangenen März aus Gründen dringender Notwendigkeit die Jahresbesoldung um Fr. 3000 erhöhte, sondern nur um das Wohl einfacher proletarischer Arbeiter handelte, wurde das Gesuch kurzerhand abgewiesen. Zur Deckung der Militärausgaben wird fröhlich darauf los gepumpt man will zur Stunde zwar noch nicht wissen wo, allein das Geld für gute Zinsen wird sich schnell finden. Hier, bei den Bundesbahnen, wo die Betriebsiiberschüsse die Ausgabe für die recht bescheidene Arbeiter= forderung von vornherein rechtfertigen, wird 11,000 im schweren Dienste des Bundes stehenden Schweizer= bürgern die Sungerpeitsche vorgehalten. Mutter Selvetia, wie ungleich behandelst du deine Söhne!

Doch nur Geduld! Das aufwachende Proletariat wird nicht versäumen, dich zur Rechenschaft und Abrechnung zu zwingen! In nimmer raftender Arbeit fügt es die Steine zusammen zum Bau seiner mäch= tigen Organisationen. Noch sendet es heute in seinen Parlamentsvertretern nur Wachtposten aus, die mit Argusaugen und klugen Sinnen alle deine Schritte und Handlungen verfolgen und kritisieren. Einmal aber wird die Zeit kommen, wo es im Vollgefühle seiner Kraft dich niederringt, um selbstbestimmend und selbsttätig seine eigenen Geschicke im Weltgeschehen zu lenken, zum Wohle Aller, zum Wohle der Gesamtheit.

# Die Aktion gegen den Gotthardverfrag.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat der Schweiz durch die allzu bereitwillige Rücksichtnahme auf das in- und ausländische Kapital große ökonomische Lasten gebracht. Wenn dann noch in Verträgen der Begehrlichkeit der Subventionsstaaten, Deutschland und Italien, durch zu weitgehende Zugeständnisse Tür und Tor geöffnet wird, ist es Pflicht des Volkes, seine von ihm bevollmächtigten Vertreter von Sandlungen zurückzuhalten, die dem Wohle des eigenen Landes zuwiderlaufen.

Eine solche, das Allgemeininteresse, namentlich die elektrische Industrie schädigende, ja sogar die Selbständigkeit unseres Staatswesens gefährbende Handlung, würde mit der Abschließung des gegenwärtig schwebenden Vertrages vom 13. Oktober 1909 von der Bundesversammlung begangen. Erwiesener= maßen fußt dieser Vertrag auf einer zum Teil irrtümlichen Gewinnberechnung, die den Vertragsstaaten unberechtigte Vorteile brächte.

Diesen Tatsachen gegenüber ist es zu begrüßen, daß ein Aktionskomitee aus den berschiedenen Parteilagern am 23. Mai 1912 eine Volkspetition mit 116,085 Unterschriften der Bundeskanzlei zuhanden der eidgenössischen Räte eingereicht hat. In der gleichzeitig übermittelten Eingabe wird auf die unberechenbare wirtschaftliche Schädigung hingewiesen, die mit diesem neuen Staatsvertrag infolge der Ausdehnung der Meistbegünstigung im Güterverkehr für die beiden Vertragsstaaten auf das ganze bestehende und zukünftige Bundesbahnnetz der Schweiz erwachsen müßte.

Am 20. Juni sind noch weitere 437 Unterschriften von Schweizern in Nordamerika eingelaufen, die sich gegen den Abschluß des Gotthardvertrages erklären. Die insgesamt 116,522 Unterschriften repräsentieren einen unzweideutigen Volkswillen, den eine kluge Regierung unter keinen Umständen mißachten, vielmehr respektieren sollte.

# Aormen für unpfändbares Lohneinkommen der Arbeiterschaft.

Angesichts der auf allen Gebieten der Lebens= haltung sich fühlbar machenden Teuerung, ist es für die Arbeiterschaft von besonderem Interesse, die Höhe der Lohnanfätze zu kennen, für welche an einzelnen Orten eine Pfändung nicht in Betracht kommt.

Am 21. Fanuar 1907 hat das deutsche Oberlandesgericht Hamm folgende Normalien für umpfändbare monatliche Arbeitereinkommen festgestellt, die noch heute innegehalten werden:

			Muger	Rohubi	ano	ung	monath	Œ)
Mann			Mf.	60.—	===	Fr.	75.—	
Frau							37.50	
Kind über	: 10	Sahren	,,	10.—	====	,,	12.50	
Kind unte	er 10	Jahren	,,	5.—		,,	6.25	

Auf eine Arbeiterfamilie mit 3 Kindern angewendet, ergeben sich die Grenzen der Pfändbarkeit wie folgt:

Für			75.—
Für	die Frau	,,	37.50
Für	1 Kind über 10 Jahre	,,	12.50
Wiir.	2 Kinder unter 10 Sahren		12.50

Einem Arbeiter mit einem monatlichen Verdienst von Fr. 137.50 oder einem Taglohn von Fr. 5.50 kann also nichts vom Lohne gepfändet werden.

In der Stadt Zürich wurden die folgenden, von den Betreibungsbeamten für den Vollzug der Lohnpfändungen aufgestellten Grundsätze von der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Zürich), 8. Mai 1912, gutgeheißen:

#### I. Normalanfäte für das Eriftenzminimum.

		451.0	<i>wionat</i>
1.	Kür männliche ledige Personen	Fr.	100.—
2.	Für weibliche ledige Personen		90.—
3.	Für Cheleute ohne Kinder	"	145.—
4.	Für Cheleute mit Kindern:		
	a) für Kinder bis 6 Jahre ein Zuschlag pro	)	
	Kind und pro Monat im Betrage bor	۳,	16.—
	b) für Kinder bis 14 Jahre ein Zuschlag pro	)	
	Kind und pro Monat im Betrage vor	t "	20
	c) für Kinder bis 20 Jahre ein Zuschlag pro	)	

Kind und pro Monat im Betrage von " 36.—